



## Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn hat in seiner Sitzung vom 02.05.2024 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023 beschlossen, den unten angeführten Entwurf zum entsprechenden Tagesordnungspunkt durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

#### 6. Auflage- und Erlassungsbeschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Niederfilzen

gemäß Änderungsplan des Raumplaners Arch. DI Stephan Filzer vom 23.04.2024, eFWP 403-2023-00009 zu GZL.: FF043/24 wie folgt:

##### Umwidmung von (KG 82102 Fieberbrunn)

###### Grundstück 2919/1

rund 23 m<sup>2</sup> von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Schneeablagerung  
in Freiland § 41

sowie

rund 1793 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 127 m<sup>2</sup> von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:  
Schneeablagerung

in

Wohngebiet § 38 (1) TROG

#### Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom **03.05.2024 bis einschließlich 31.05.2024** .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen im Gemeindeamt Fieberbrunn während der Amtsstunden mit Parteienverkehr zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.fieberbrunn.tirol.gv.at](http://www.fieberbrunn.tirol.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Erlassungs-Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 68 Abs 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Marktgemeinde Fieberbrunn ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fieberbrunn eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Der Bürgermeister,

Dr. Walter Astner

Angeschlagen am: 03.05.2024

Abgenommen am: 03.06.2024